

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 63, 15.06.2015**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Gebühren- und Entgeltordnung  
der Fachhochschulbibliothek Dortmund  
(Bibliotheksgebührenordnung)**

**vom 11.06.2015**

**Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund vom  
11.06.2015  
(Bibliotheksgebührenordnung)**

Die Fachhochschule hat aufgrund des §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulabgabenverordnung 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Hochschulzukunftsgesetzes

folgende Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek erlassen:

**Inhalt**

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Leihfristüberschreitung .....	2
§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe .....	2
§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises .....	2
§ 5 Fernleihe.....	3
§ 6 Schließfachgebühren .....	3
§ 7 Entgelte für sonstige Dienstleistungen .....	3
§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten .....	3
§ 9 In-Kraft-Treten .....	3
Anlage 1 .....	5

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die im Folgenden bestimmten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Leihfristüberschreitung**

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:
  - bis zu 10 Kalendertagen 2,00 €
  - bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
  - bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
  - bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

## **§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.

## **§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises**

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

## **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) in der jeweils gültigen Fassung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung.

## **§ 6 Schließfachgebühren**

- (1) Wird die Nutzungsdauer der Kurzzeitschließfächer überschritten, fällt eine Aufwandspauschale in Höhe von 2 € an.
- (2) Bei Überschreitung der Nutzungsdauer der Langzeitschließfächer fallen folgende Gebühren an:
  - bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €,
  - bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €,
  - bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €,
  - bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €.

## **§ 7 Entgelte für sonstige Dienstleistungen**

Die Entgelte für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt, in einer gesonderten Aufstellung (Anlage 1 zu dieser Ordnung) bekannt gemacht und erhoben.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund vom 26. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 32 vom 17. Juni 2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13.05.2015.

Dortmund, den 11.06.2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

## Anlage 1

Gem. § 7 der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund vom 03. Februar 2010 werden Entgelte für die folgenden Dienste erhoben:

Nutzungsentgelt für die Langzeitschließfächer: 2 € (20 Öffnungstage); 5 € (130 Öffnungstage)